

1. Einleitung

Noch bis zum 31. Dezember 2009 können Arbeitnehmer, die zu diesem Stichtag das 55. Lebensjahr vollendet haben, Altersteilzeit in Anspruch nehmen.

Aber was steckt hinter dem Begriff Altersteilzeit? Rechtliche Bestimmungen zur Altersteilzeit findet man im Altersteilzeitgesetz (AltTZG) vom 23. Juli 1996, welches zuletzt am 21. Dezember 2008 bearbeitet wurde (Stand: März 2009). Durch dieses Gesetz soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang vom Berufsleben in den Ruhestand ermöglicht werden. Gleichzeitig soll aber auch Arbeitslosen ein Wiedereinstieg ins Berufsleben erleichtert werden. Förderer ist die Bundesagentur für Arbeit.

Aber welche Voraussetzungen muss man als Arbeitnehmer erfüllen, um Altersteilzeit beantragen zu können? Gibt es unterschiedliche Modelle der Altersteilzeit? Welche Mehrleistung erhält man? Und wer kommt für diese auf? Wie hoch ist der finanzielle Vorteil genau? Wie sieht das Antragsverfahren aus?

Diese und viele weitere Fragen werden Ihnen in den nächsten Kapiteln umfassend und leicht verständlich beantwortet.

2. Rechtliche Grundlage

Wie bereits in der Einleitung kurz angesprochen, finden Sie rechtliche Bestimmungen im Altersteilzeitgesetz (AltTZG) vom 23. Juli 1996. Das gesamte Gesetz besteht aus 16 Paragrafen und ist damit gut überschaubar. An dieser Stelle sollen die einzelnen Paragrafen – soweit diese für Sie relevant sind – kurz vorgestellt werden.

Zu beachten ist, dass die gesetzlichen Regelungen nur bis zum 31. Dezember 2009 gelten. Für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 können Förderleistungen durch die Arbeitsagentur nur erbracht werden, wenn die Altersteilzeit bereits vor dem Stichtag begonnen wurde.

2.1 § 1 AltTZG

In § 1 AltTZG ist zunächst der Zweck des Gesetzes geregelt. Danach soll älteren Arbeitnehmern ein gleitender Übergang in die Rente und gleichzeitig einem sonst arbeitslosen Arbeitnehmer die Aufnahme der Erwerbstätigkeit ermöglicht werden. Zu beachten ist, dass unten stehende Ausführungen nur für Arbeitnehmer gelten, die vor dem 31. Dezember 2009 Altersteilzeit in Anspruch nehmen möchten. Förderer der Leistungen ist die Bundesagentur für Arbeit.

2.2 § 2 AltTZG

Wer ist der durch das Gesetz begünstigte Personenkreis? Antwort auf die Frage finden Sie in § 2 AltTZG: Dort sind die Voraussetzungen aufgeführt, die Sie erfüllen müssen, um die Leistungen in Anspruch nehmen zu können. Dazu zählt beispielsweise, dass Sie eine bestimmte Zeit gearbeitet und das 55. Lebensjahr vollendet haben müssen. Detaillierte Ausführungen erhalten Sie im nächsten Kapitel.

2.3 § 3 AltTZG

§ 3 definiert, was der Anspruch auf die Leistungen durch die Bundesagentur für Arbeit weiterhin voraussetzt: z.B. eine Aufstockung des Regelgehalts, Entrichtung von zusätzlichen Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung für den Arbeitnehmer sowie die Beschäftigung z.B. eines als arbeitslos gemeldeten Arbeitnehmers oder eines Beziehers von Arbeitslosengeld II.

2.4 § 4 AltTZG

Hier ist geregelt, wie die Leistungen, die Sie in Altersteilzeit erhalten, aussehen, und wie lange diese bezahlt werden.

2.5 § 5 AltTZG

In § 5 finden Sie Angaben zum Erlöschen und Ruhen des Anspruchs. Der Anspruch auf die Leistungen erlischt z.B. dann, wenn der Arbeitnehmer eine Rente wegen Alters beanspruchen kann. Ruhen hingegen kann der Anspruch, wenn Sie z.B. neben Ihrer Altersteilzeitarbeit eine selbstständige Betätigung ausüben, die die Geringfügigkeitsgrenze übersteigt.

2.6 §§ 6 bis 9 AltTZG

Hier sind die für den Arbeitgeber relevanten Vorschriften, z.B. zum Begriff des Regelarbeitsentgelts und zur wöchentlichen Arbeitszeit, zu finden. Des Weiteren finden Sie hier arbeitsrechtliche Regelungen.

2.7 § 10 AltTZG

Wie ist die Lage, wenn der Arbeitnehmer, der Altersteilzeit geleistet hat, Arbeitslosengeld oder Krankengeld beansprucht, Verletztengeld oder Übergangsgeld bezieht? Umfassende Regelungen dazu sind in § 10 AltTZG (Soziale Sicherung des Arbeitnehmers) zu finden.

Alles zur Altersteilzeit

Auch auf das Thema Soziale Sicherung wird an späterer Stelle noch weiter eingegangen.

2.8 § 11 AltTZG

Der Arbeitnehmer hat die Pflicht zur Mitwirkung. So muss er z.B. Änderungen, die für den Erhalt der Leistungen erheblich sind, dem Arbeitgeber unverzüglich mitteilen. Beispiel: Die Aufnahme einer selbstständigen Tätigkeit in einem nicht nur unerheblichen Umfang.

2.9 § 12 AltTZG

Vorschriften zum Gang des Verfahrens befinden sich in § 12. Hier ist z.B. geregelt, dass die Agentur für Arbeit auf Antrag des Arbeitgebers prüft, ob die Voraussetzungen für den Erhalt der Leistungen vorliegen.

2.10 §§ 14-15 g AltTZG

In den §§ 14 bis 15 g sind Bußgeldvorschriften und Übergangsregelungen definiert.

2.11 § 16 AltTZG

Hier ist geregelt, dass die in § 4 definierten Leistungen für die Zeit ab dem 1. Januar 2010 nur noch dann zu erbringen sind, wenn die Voraussetzungen für den Bezug von Altersteilzeit (vgl. dazu die Ausführungen zu § 2 AltTZG und Kapitel 3) vor diesem Zeitpunkt vorgelegen haben.

Den vollständigen Gesetzestext können Sie im Internet unter www.bundesrecht.juris.de, Rubrik Gesetze, kostenfrei herunterladen.

3. Die einzelnen Voraussetzungen für die Altersteilzeit

Die Voraussetzungen für den Erhalt der Leistungen sind gesetzlich geregelt und wurden Ihnen bereits in Kapitel 2 vorgestellt. Zur besseren Übersicht werden die Voraussetzungen, die Sie als „Altersteilzeitnehmer“ erfüllen müssen, zunächst aufgezählt; anschließend wird auf die Bedingungen vertiefend eingegangen.

Die Voraussetzungen auf einen Blick:

- Arbeitnehmer
- Vollendung des 55. Lebensjahres
- Beschäftigung vor Beginn der Altersteilzeit
- Vereinbarung der Altersteilzeit vor ihrem Beginn
- Reduzierung der Arbeitszeit

3.1 Arbeitnehmer

Altersteilzeit kann nur ein Arbeitnehmer beanspruchen. Arbeitnehmer ist, wer im rechtlichen Rahmen eines Arbeitsverhältnisses aufgrund eines privatrechtlichen Vertrags (dem sogenannten Arbeitsvertrag) verpflichtet ist, seine Arbeitskraft weisungsgebunden gegen Entgelt zur Verfügung zu stellen. Nicht Arbeitnehmer ist z.B. eine Person, die freiberuflich tätig ist oder ein Gewerbe ausübt.

3.2 Mindestalter

Der Begünstigte muss bereits das 55. Lebensjahr vollendet haben. Abgestellt wird dabei auf den Zeitpunkt, in dem die Arbeit vermindert wird. Beispiel: Der Arbeitnehmer möchte ab dem 1. November 2009 die Altersteilzeit in Anspruch nehmen; d.h., dass er am 1. November 2009 das 55. Lebensjahr vollendet haben muss.